

Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen bei der Einstellung in den staatlichen Realschuldienst in Bayern

- Merkblatt -

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen Realschuldienst werden zur Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen sog. Quotenplätze eingerichtet. Erfüllt ein Bewerber die unten genannten Kriterien, kommt er grundsätzlich für den Erhalt eines Quotenplatzes in Frage („Quotenplatzberechtigung“). In diesem Fall wird geprüft, ob der Bewerber ohne die Verzögerung bei einem der betroffenen vorangegangenen Einstellungstermine die erforderliche Note für die Einstellung in den staatlichen Realschuldienst erreicht hätte. Der Erhalt eines Quotenplatzes kann dazu führen, dass ein Bewerber ein Einstellungsangebot erhält, obwohl er die Einstellungsnote des aktuellen Jahrgangs nicht vorweisen kann. Da jedoch für jede Fächerkombination nur in begrenztem Umfang Quotenplätze zur Verfügung stehen und diese innerhalb der Gruppe der Quotenplatzberechtigten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden, folgt aus der Quotenplatzberechtigung nicht zwingend die Einstellung zu den Bedingungen eines früheren Einstellungstermins.

Das Staatsministerium prüft für alle Bewerber ohne gesonderten Antrag eine Quotenplatzberechnung auf der Grundlage der mit dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst übermittelten Angaben.

§ 11a ArbPISchG und § 125b BRRG definieren drei Gruppen von Quotenplatzberechtigten:

(1) Wehr- und Zivildienstleistende,

- deren Ausbildungsbeginn (Beginn des Studiums) nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildienstes erfolgte und
- die Studium und Referendariat in der Regelzeit (Regelstudienzeit Lehramt nicht vertieft: 7 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolvierten und
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

(2) Bewerber mit Erziehungszeiten,

- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der Geburt („Mutterschutz“) oder der Betreuung eines Kindes („Elternzeit“) verzögert hat, die also ohne Verzögerung Studium und Referendariat in der Regelzeit (Regelstudienzeit Lehramt nicht vertieft: 7 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolviert hätten und
- deren Ausbildung (Studium und/oder Referendariat) sich nach Beendigung des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit um nicht mehr als 6 Monate verzögert hat und
- deren Bewerbung um Einstellung
 - o innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes oder
 - o innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

(3) Bewerber mit Pflegezeiten,

- die ein ärztliches Gutachten mit dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit und einen Nachweis der tatsächlichen Pflege vorlegen und
- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kindern) verzögert hat, die also ohne Verzögerung Studium und Referendariat in der Regelzeit (Regelstudienzeit Lehramt nicht vertieft: 7 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolviert hätten und
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

Nicht quotenplatzberechtigt sind insbesondere

- Quereinsteiger und Bewerber im Rahmen von Sondermaßnahmen;
- Bewerber, deren Ausbildung die Regelzeit überschritten hat; auch bei Promotion, Auslandsaufenthalt, Aufbau- bzw. Zweitstudium (z. B. Diplom oder Magister);
- Bewerber, deren Ausbildung sich durch Tätigkeiten etwa beim THW oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres verzögerte;
- Bewerber, die den Nachweis ihrer Quotenberechtigung nicht fristgerecht und dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst beiliegend erbracht haben (vgl. Bewerbungsformblatt zur Übernahme in den staatlichen Realschuldienst).